

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1884.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 2. September 1884.

25.

Gesetz vom 26. Juli 1884,

betreffend die Vertheilung der Gemeindegünder von Wolfschach.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die der Steuergemeinde Wolfschach gehörenden Gemeindegünder, welche in der Katastralmappe dieser Gemeinde mit den Nummern 1441⁵⁶, 1464¹, 1464⁵, 1464⁶, 1488⁵, 1488⁶, 1488², 1488⁸, 1488⁹, 1464², 1464³, 1464⁴, 1464⁷, 1488³, 1488⁴, 1488¹⁰, 1488¹¹, 1486, 1487, 1488¹, 1488⁷, 1488¹², 1488¹³, 1489³, 1581², 1644²¹, 1581¹, 1581⁷, 1630², 1644⁸, 1581⁸, 1644²⁰, 321⁹, 1644²², 1644³⁸, 1216⁹, 1441³⁰, 1581⁴, 1581⁵, 1216⁴², 1644⁴⁹, 1267⁹, 1644⁶³, 1644⁶⁴, 1644⁹⁶, 1267¹³, 1651¹³, 1652⁹, 1298⁷, 1651¹⁵, 1652¹⁰, 1644⁶⁸, 1216⁵, 1441²⁶, 1644³³, 1216³, 1441²⁴, 1644³⁵, 1216⁶², 1644⁶², 1216⁶¹, 1216⁸⁰, 1644¹⁰⁴, 1216¹⁴, 1441³⁴, 1644⁵⁶, 1421⁴, 1441⁴⁶, 1644⁷⁸, 1216³⁸, 1270⁷, 1441⁵⁸, 1644⁶⁷, 1216¹⁸, 1441³⁸, 1644⁵³, 1216¹³, 1441³³, 321⁸, 1216⁴⁴, 1644⁴⁸, 1216²⁹, 1270⁵, 1441⁴⁹, 1644⁷⁶, 260²³, 1216⁷², 1216⁷³, 1644⁹², 1216⁶⁴, 1644¹⁰⁵, 1216¹⁰, 1441³¹, 1581³, 1581¹⁰, 1651⁹, 1216⁷⁰, 1216⁷¹, 1644¹⁰³, 1216³³, 1270⁶, 1441⁵³, 1644⁶⁹, 1216⁷, 1441²⁸, 1644⁵⁹, 1216⁴, 1441²⁵,

1644³⁴, 1216²⁰, 1441⁴³, 1644⁵⁷, 1216²³, 1267¹⁰, 1644³⁰, 1216²⁵, 1441⁴⁵, 1644⁵²,
 260¹⁸, 949¹⁵, 1644¹⁰⁷, 260²⁴, 1216⁶⁹, 1644⁸⁸, 949³², 1644¹⁰¹, 260³⁰, 949²⁶,
 1644⁷³, 260²⁶, 949²⁷, 949³¹, 1644⁸¹, 949⁹, 1441¹³, 1216¹⁵, 1441³⁵, 1644³¹, 949³⁵,
 1644⁸⁹, 1644⁹⁰, 260²⁰, 949¹⁸, 949¹⁹, 1644¹⁰⁰, 260¹⁷, 949¹⁶, 949¹⁷, 1644¹¹³,
 260²¹, 949¹¹, 949²⁰, 949²¹, 1644⁹⁹, 260¹⁹, 949¹², 949¹³, 1644¹⁰⁶, 260¹⁰, 1441⁴¹,
 1644⁸⁶, 949²⁸, 1644⁴³, 1216¹⁹, 1441³⁹, 1644²⁴, 1644⁷⁵, 1216⁵⁸, 949³³, 1644⁴¹,
 1644⁴⁵, 1605, 1216³⁰, 1441⁵⁰, 1644¹⁶, 1649², 1216⁵⁰, 1644¹⁸, 1644⁷⁰, 1650²,
 260¹, 1216⁴⁸, 1644¹⁴, 260²⁹, 1216⁴⁵, 1644⁷⁴, 1216¹, 1441²², 1644³⁷, 1216²⁴,
 1441⁴⁹, 1644⁴⁰, 1644⁴⁵, 260²⁷, 1216²⁸, 1441⁴⁸, 1644⁸⁰, 1216⁸, 1441²⁹, 1644²⁹,
 260², 1216²⁷, 1441⁴⁷, 1644¹⁷, 1650¹, 1216⁴⁹, 1644¹⁰, 1216²², 1373, 1375,
 1441⁴², 1216¹⁶, 1216¹⁷, 1644⁵⁸, 1216⁶⁷, 1644⁹⁸, 1105³, 1644⁶¹, 1644⁹⁹, 1216²²⁷,
 1216⁴³, 1216⁵¹, 1441², 1644⁹¹, 1216³⁴, 1441⁵⁴, 1644⁴⁶, 1216⁷⁸, 1249, 1644¹¹¹,
 1216⁶⁸, 1270⁴, 1644⁷⁹, 1216³², 1441⁵², 1644²⁸, 1644⁵⁰, 1651¹⁶, 1652¹¹, 1216³⁷,
 1441⁵⁷, 1644⁵⁹, 1216³⁶, 1644⁵¹, 1216⁵², 1644¹⁵, 1216⁴¹, 1298¹⁰, 1441¹⁰, 1644⁹⁷,
 1441¹⁴, 1216⁶⁰, 260¹⁴, 1216⁸¹, 321⁵, 1644²³, 327⁷, 1270¹, 1270², 1216², 1441²³,
 1644³², 1644³⁶, 1651⁴, 1652⁶, 1216⁵⁷, 1644¹⁰⁸, 1298⁸, 1651¹³, 1652⁸, 1216⁵⁵,
 1270³, 1644⁸², 1216⁶⁵, 1644⁸⁴, 1216³¹, 1441⁵⁷, 1644⁴⁷, 1216⁶, 1441²⁷, 1581⁶,
 1216⁶⁶, 1644⁸³, 1216¹², 1216⁴⁶, 1216⁴⁷, 1441¹, 1644⁹⁵, 1216³⁹, 1644⁶⁰, 949⁹⁴,
 1644²⁷, 949²⁴, 949²⁹, 949⁸, 1644²⁶, 949³⁶, 1216⁵⁶, 1644¹⁰⁹, 1441¹⁵, 1441¹⁶,
 1644¹¹², 1644⁴², 1267¹⁴, 1216⁷⁹, 1298², 1651⁵, 1216⁷⁴, 1216⁷⁵, 1644⁹³, 949³⁰,
 1441¹², 1267⁸, 1644⁴⁹, 1216⁵⁴, 1644⁶⁵, 1298⁶, 1651¹², 1652⁷, 1644⁸⁵, 1298³,
 949²², 949²³, 1644⁷¹, 1644⁷², 1644¹⁰², 321⁶, 260¹⁵, 1644¹¹⁵, 1216⁷⁶, 1216⁷⁷,
 1216³⁵, 1644²⁵, 1216²²⁶, 260²⁵, 1644⁸⁷, 1216²⁶, 1216²¹, 1651¹⁷, 1652¹², 1105⁷,
 1642¹⁴, 1441⁴⁰, 1441⁵⁵, 1644⁶⁶, 1216⁵⁹, 1644¹⁶, 1644¹⁷, 1644¹²⁰, 1298⁵, 1216⁵³,
 1298⁴, 1421³, 1216⁶³, 1267¹¹, 1298⁹, 1644¹¹⁹, 1298¹, 1441³⁶, 1441³⁷, 260¹⁶,
 949²⁵, 1644¹¹⁴, 1644⁷⁷, 1441³², 1216¹¹, 321⁴ bezeichnet sind und eine Gesamtaus-

dehnung von 426 Hectar, 93 Ar, 13 Quadrat-Metern haben, sind in das ausschließliche Eigenthum so zu vertheilen, wie dieselben hinsichtlich der Holznutzung schon gegenwärtig vertheilt sind; es wird nämlich jeder einheimische Nutzungsberechtigte als ausschließlicher Eigenthümer seiner Parzelle anzusehen sein, ohne daß derselbe zur Leistung irgend einer Vergütung verpflichtet wäre. Die Mitglieder anderer Gemeinden dagegen, welche irgend einen Antheil erworben haben, werden dann ausschließliche Eigenthümer, wenn sie den von der mit der Vertheilung betrauten Commission zu ermittelnden Werth des Weiderechtes an die Gemeindecassa in Woltfchach abgeführt haben werden (§ 13).

Dieser Erlag hat innerhalb eines Jahres, nachdem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit getreten sein wird, bei Vermeidung der politischen Execution zu erfolgen.

§ 2.

Die derselben Steuergemeinde gehörigen Grundstücke, welche in der Katastralmappe von Woltfchach mit den Nummern 1, 244, 245, 246¹, 246², 251, 260⁹, 313², 313³, 314, 315, 316, 321², 532¹, 692, 738⁴, 755³, 776¹, 779, 884, 903, 904, 905, 949⁶, 949¹⁰, 1021, 1081, 1103, 1105¹, 1105⁵, 1117¹, 1122¹, 1122², 1122³,

1128, 1142, 1155, 1159, 1167, 1171¹, 1171², 1174, 1181¹, 1181², 1182, 1195, 1197, 1208, 1213¹, 1213², 1214¹, 1266, 1267⁷, 1267¹², 1268, 1269, 1271, 1273, 1283, 1299, 1306, 1376, 1396, 1398, 1403, 1409¹, 1465, 1489¹, 1489², 1497², 1499², 1502, 1503³, 1581⁹, 1630¹, 1644¹, 1644⁷, 1644¹³, 1652⁵, 1652¹³, 1839¹ bezeichnet sind und eine Gesamtausdehnung von 76 Hectar, 79 Ar, 64 Quadrat-Meter haben, sind unter alle berechtigten Gemeindeglieder von Woltshach derart aufzuthellen, daß jeder Einzelne ausschließlicher Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

§ 3.

Die (mit Rücksicht auf den Werth berechnete) Hälfte der im vorstehenden § 2 angeführten Gemeindeglieder ist unter alle der Steuergemeinde Woltshach angehörenden hier selbstständig ansässigen Familienhäupter, welche in ein Verzeichniß aufzunehmen sind, zu gleichen Theilen nach dem Werthe aufzuthellen.

Wo das Familienhaupt fehlt, ist der ihm gebührende Antheil seiner hinterbliebenen Familie zuzuweisen.

§ 4.

Die andere Hälfte der im § 2 genannten Gemeindeglieder ist nach Classen unter die Besitzer von in der Gemeinde Woltshach gelegenen Wirthschaften und unter jene Gemeindeangehörige zu vertheilen, welche Häuser besitzen, in der Gemeinde ihren selbstständigen Aufenthalt haben und von ihrem Besitze eine jährliche Steuer von mindestens einen Gulden ohne Einrechnung der Zuschläge entrichten.

§ 5.

Behufs Feststellung des Verhältnisses für die Vertheilung der im vorhergehenden § 4 bezeichneten Hälfte der Gemeindeglieder ist ein Verzeichniß der bezüglichen Theilnehmer in absteigender Ordnung nach Maßgabe des jährlichen Steuerbetrages zu verfassen, welchen dieselben von ihrem in der Steuergemeinde Woltshach gelegenen Besitze und von jenen Gründen entrichten, die im Kataster von Eicino und Rozarska inbegriffen sind und zur betreffenden Wirthschaft in Woltshach gehören; im Verzeichniß ist jedem Namen gegenüber der bezügliche Steuerbetrag einzutragen.

§ 6.

Auf Grund dieses Verzeichnisses sind nach der fortlaufenden Reihenfolge aus den in demselben befindlichen Mitgliedern acht Classen zu bilden, und zwar derart, daß die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Classen der entsprechenden Zahl jener Mitglieder gleich sei, welche zusammen den achten Theil der im Verzeichnisse ausgewiesenen Gesamtsteuersumme entrichten.

§ 7.

Falls bei der Bildung dieser Classen die Gesamtsteuersumme nicht entsprechend getheilt werden könnte, ohne den von einem einzelnen Mitgliede gezahlten Steuerbetrag zu trennen, so wird dieses Mitglied zu jener Classe zu zählen sein, wohin der überwiegende Theil seines Steuerbetrages zu rechnen wäre.

§ 8.

Die einzelnen in eine Classe zusammengefaßten Gemeindemitglieder erhalten zwei Antheile von gleichem Werthe aus den Gemeindegründen, und zwar jedes Mitglied womöglich einen Antheil auf den Gründen besserer und einen auf den Gründen minder guter Beschaffenheit.

Die Zuweisung erfolgt durch Losziehung, an welcher die Betheiligten selbst theilnehmen können.

§ 9.

Bei der Vertheilung ist vorerst jenen Gemeindemitgliedern, welche das Recht des Mitgenusses an den Gemeindegründen erst nach der hinsichtlich des Benützungrechtes an den Gemeindewaldgründen erfolgten Vertheilung erlangt haben und daher einen Antheil an den im § 1 genannten Waldgründen weder besitzen noch zu erhalten haben, ein ihrer Gesamtsteuerschuld im Sinne der §§ 3 und 4 entsprechender Theil der am besten bewaldeten noch nicht vertheilten Gründe anzuweisen.

Diese Gemeindemitglieder werden nach ihren Classen abge sondert losen.

§ 10.

Die Gemeindevertretung hat vier Verzeichnisse zu verfassen, wovon das erste die im § 1, das zweite die im § 3, das dritte die in den §§ 5, 6, 7 und 8 bezeichneten und das vierte jene Theilnehmer umfassen wird, denen im Sinne des § 9 besser bewaldete Antheile zuzuweisen sind.

Diese Verzeichnisse sind im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsichtnahme aufzulegen und wird das Ausliegen derselben gleichzeitig mittelst öffentlicher Kundmachung mit dem Bemerken zu verlautbaren sein, daß es Jedem, der sich beschwert erachten sollte, freisteht, seine Beschwerde binnen 8 Tagen von dem letzten Tage der zur Einsichtnahme in die ob erwähnten Verzeichnisse anberaumten Frist gerechnet, bei der Gemeindevertretung einzureichen.

§ 11.

Erachtet die Gemeindevertretung die Beschwerde für begründet, so hat dieselbe sogleich die entsprechende Berichtigung des bezüglichlichen Verzeichnisses vorzunehmen, die Partei hievon zu verständigen und die geschehene Aenderung mit dem Bemerken zu verlautbaren, daß die allfälligen Beschwerden gegen dieselbe bei der Gemeindevertretung binnen 8 Tagen nach erfolgter Verlautharung eingebracht werden können.

§ 12.

Nach Verlauf des im vorhergehenden Pharagraphen festgesetzten Zeitraumes werden die im Sinne des § 10 eingebrachten und von der Gemeindevertretung als unbegründet erkannten Beschwerden, sowie jene Beschwerden, welche gegen eine im Sinne des § 11 vorgenommene Berichtigung der Verzeichnisse gerichtet sind, dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen sein.

§ 13.

Die Vertheilung ist von einer Commission durchzuführen, welche aus zwei von dem Gemeinderathe gewählten Mitgliedern und aus einem aus der Mitte desselben ernannten Obmann zu bestehen hat.

In diese Commission wird der Gemeinderath zwei, auswärtigen Gemeinden entnommene Schätzleute und einen beeideten Geometer abordnen. Das von diesem verfaßte Operat ist für alle Betheiligten in unanfechtbarer Weise bindend.

§ 14.

Die Vertheilung ist derart vorzunehmen, daß die einzelnen Gemeinde-Fractionen und die Einzelhöfe ihre Antheile womöglich in der Nähe der bezüglichlichen Wohnstätten erhalten.

Zu diesem Behufe sind die Gemeindegünde nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5 und 6 vor Allem unter die einzelnen Fractionen und Einzelhöfe zu vertheilen.

Die Parzellen Nummer 1, 244, 245, 692, 738¹, 755³, 776¹, 779, 903, 904, 905, 1081, 1103, 1142, 1155, 1171¹, 1171², 1266, 1271, 1273, 1299, 1306, 1376, 1396, 1398, 1403, 1489¹ und 1339¹ sind ungetheilt in die Antheile jener Gemeindemitglieder einzurechnen, für welche sie sich mit Rücksicht auf die möglichste Arrondirung ihres Grundbesitzes am besten eignen. Die Betheiligten einer jeden Fraction werden um ihre Antheile abgesondert losen.

Falls der im Umkreise der Gemeinde-Fraction „Foni“ gelegene Theil, der im § 2 angeführten unvertheilten Gründe nicht genügen sollte, um den den dortigen Betheiligten mit Rücksicht auf ihre Zahl und auf den von ihnen von ihrem Besitze entrichteten Steuerbetrag gebührenden Antheil zu bilden, so sind auch die in der Katastralmappe der Steuergemeinde Woltzschach mit den Nummern 1504, 1505, 1506, 1509, 1510, 1511¹ und 1552¹ bezeichneten Gründe, und zwar in derselben Reihenfolge, wie sie hier angeführt erscheinen, zur Vertheilung heranzuziehen. Der von diesen Gründen nach Zuweisung des der Fraction „Foni“ gebührenden Antheiles verbleibende Rest, sowie der Wald „Becenica“ Katastral-Nummern 949³⁷, 949³⁸, dann die in der Katastralmappe mit den Nummern 454³, 477, 1135, 1136, 1214³, 1214⁴, 1511², 1511³, 1511⁴, 1552², 1552³, 1552⁴ bezeichneten Gründe bleiben ungetheiltes Gemeindeeigenthum.

§ 15.

Vor Beginn der Vertheilung wird es der Commission obliegen, die Usurpen zu erheben und zu bestimmen.

Der Sachverständige hat die Messung und die Commission durch ihre Schätzleute die Schätzung aller jener zu den Gemeindegünden gehörigen Grundstücke vorzunehmen, welche die einzelnen Besitzer sich seit der letzten Usurpenaufnahme angeeignet haben.

Die betreffenden Besitzer sind gehalten, die bezüglichlichen Schätzungspreise vor der Vertheilung an die Gemeindencasse abzuführen, widrigenfalls die Usurpen Gemeindeeigenthum bleiben.

§ 16.

Die Commission bestimmt die auf den Gemeindegründen neu zu errichtenden, sowie jene bereits bestehenden Wege und Fußsteige, welche aufzulassen sind.

Die Wege sind quer durch die vertheilten Waldgründe derart zu führen, daß jeder Antheil von ihnen berührt wird. Falls irgend ein Antheil abseits zu liegen käme, so wird die Commission denselben einen Zugangsweg, wenn nothwendig auch über den angrenzenden Antheil zuweisen.

Bei der Vertheilung der im § 2 genannten Weidegründe hat die Commission vorzusehen, daß den Bedürfnissen der Landwirthschaft gemäß ein ungehinderter Zugang zu jedem einzelnen Antheile und so auch zu den Viehtränken, wenn nothwendig auch über die angrenzenden Antheile ermöglicht werde.

§ 17.

Die Commission hat, bevor zur Losziehung geschritten wird, die im Privateigenthum stehenden Bäume, welche sich auf den Gemeindegründen befinden, abzuschätzen.

Auf Grund dieser Schätzung haben die Betheiligten die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen oder sich auf andere Weise mit ihnen abzufinden.

Falls irgend ein Eigenthümer solcher Bäume die durch die Schätzung bestimmte Entschädigung nicht annehmen, oder sich auf andere Art nicht abfinden wollte, so bleibt demselben das Recht vorbehalten, die Bäume binnen einem Jahre nach Zuweisung der Antheile zu fällen und wegzuschaffen; sollte dies innerhalb der festgesetzten Frist nicht geschehen, so gehen die Bäume in das Eigenthum des Besitzers der bezüglichen Parzelle über.

§ 18.

Die Holzbringung aus den Waldparzellen auf Erdbriesen ist verboten.

§ 19.

Die Entscheidung über vorkommende Streitigkeiten hinsichtlich der Grenzen der Waldantheile (§ 1) steht der Commission zu, welche sich in erster Linie auf glaubwürdige Urkunden und in Ermangelung solcher auf die Zeugenaussage im Gegenstande unbefangener und zu den ältesten Mitgliedern der Gemeinde zählender Männer zu stützen hat.

Gegen die Entscheidung der Commission ist unbeschadet der von dritten Personen allenfalls erworbenen Rechte eine Berufung nicht zulässig.

§ 20.

Wer die Veräußerung seines Antheiles beabsichtigen sollte, ist gehalten, denselben vorerst der Gemeinde und in zweiter Linie einem in der Gemeinde wohnhaften Besitzer zum Kaufe anzubieten.

Sollte weder die Gemeinde noch ein einheimischer Besitzer den Antheil zu dem von einem Auswärtigen angebotenen Preise kaufen wollen, so wird es dem Eigenthümer freistehen, ihn an Dritte zu verkaufen, in welchem Falle er jedoch den Betrag von 30 Gulden an die Gemeindecassa abzuführen hat.

Die Gemeinde behält sich daher das Vorkaufsrecht an den zu vertheilenden Gründen vor.

§ 21.

Ueber den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, derart, daß auf Grund derselben die bezüglichlichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und beim Steueramte erwirkt werden können. Vor Schluß des Protokolles wird es den Betheiligten freistehen, die Anthteile zum Zwecke der möglichsten Arrondirung der Besitzungen untereinander zu tauschen.

§ 22.

Gleich nach Schluß des Protokolles können die Betheiligten von ihren Anthteilen Besitz ergreifen und dieselben umfrieden.

§ 23.

Sämmtliche Betheilte haben nach Maßgabe des Werthes der ihnen zugewiesenen Gründe zur Errichtung von Schugdämmen für den in der Katastralmappe mit Nummer 1195 bezeichneten „Na Dugem“ genannten Grund mitzuwirken.

§ 24.

Die Kosten der Vertheilung, insoweit dieselben nicht durch die von den auswärtigen Besitzern für die Waldanthteile (§ 1) einzuzahlenden Beträge und durch die Verkaufspreise für die Usurpen (§ 15) gedeckt sind, fallen den Betheiligten nach Maßgabe des Werthes der ihnen zugewiesenen Anthteile zur Last, und wird das Gemeindeamt die bezüglichlichen Beträge im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung einheben.

§ 25.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

Ischl, am 26. Juli 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

26.

Gesetz vom 26. Juli 1884,

betreffend die Vertheilung der Gemeindegünde von Rozarska.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die der Steuergemeinde Rozarska gehörenden, in der Katastralmappe derselben mit den Nummern 310¹, 399, 400 bezeichneten Gemeindegünde in der Gesamtausdehnung von

64 Hectar, 50 Ar, 63 □Meter, die in der Katastralmappe von Sela mit den Nummern 350, 353², bezeichneten Gemeindegünde in der Gesamtausdehnung von 11 Hectar, 42 Ar, 36 □Meter, sowie die in der Katastralmappe von Eicino mit den Nummern 409²⁴, 612 bezeichneten Gemeindegünde in der Gesamtausdehnung von 13 Hectar, 23 Ar, 83 □Meter sind in das ausschließliche Eigenthum so zu vertheilen, wie dieselben schon gegenwärtig hinsichtlich der Holznutzung vertheilt sind; es wird nämlich jeder einheimisch Nutzungsberechtigte als ausschließlicher Eigenthümer seiner Parzelle anzusehen sein, ohne daß derselbe zur Leistung irgend einer Vergütung verpflichtet wäre; die Mitglieder anderer Gemeinden dagegen, welche irgend einen Antheil erworben haben, werden dann ausschließliche Eigenthümer, wenn sie den von der mit der Vertheilung betrauten Commission zu ermittelnden Werth des Weiderechtes an die Gemeindecassa abgeführt haben werden. (§ 12).

Dieser Ertrag hat innerhalb eines Jahres, nachdem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit getreten sein wird, bei Vermeidung der politischen Execution zu erfolgen.

§ 2.

Die derselben Steuergemeinde gehörenden, in der Katastralmappe von Rozarska mit den Nummern 6¹, 6², 6³, 11¹, 11², 11³, 35, 135, 144, 216, 250¹, 282, 286, 288, 292, 319, 321, 325¹, 325², 326¹, 326², 326³, 345, 346¹, 347, 348, 376, 378, 393 bezeichneten Gemeindegünde in der Gesamtausdehnung von 29 Hectar, 8 Ar, 10 □Meter, ferner der mit den Parzellen Nr. 310¹ bezeichnete Theil des noch nicht vertheilten Grundes in der Ausdehnung von 57 Ar, sowie die in der Katastralmappe Modrejca mit den Nummern 346¹, 350³, 350⁴, bezeichneten Gründe in der Gesamtausdehnung von 2 Hectar, 38 Ar, 53 □Meter sind unter alle berechtigten Gemeindeglieder von Rozarska derart aufzuthellen, daß jeder Einzelne ausschließlicher Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

§ 3.

Die (mit Rücksicht auf den Werth berechnete) Hälfte der im vorstehenden § 2 genannten Gemeindegünde ist unter alle der Steuergemeinde Rozarska angehörenden, hieselbst ständig ansässigen Familienhäupter, welche in ein Verzeichniß aufzunehmen sind, zu gleichen Theilen nach dem Werthe aufzuthellen.

Wo das Familienhaupt fehlt, ist der demselben gebührende Antheil seiner hinterbliebenen Familie zuzuweisen.

§ 4.

Die andere Hälfte der im § 2 genannten Gemeindegünde ist nach Classen unter die Besitzer von in der Gemeinde Rozarska gelegenen Wirthschaften und unter jene Gemeindeangehörigen zu vertheilen, welche Häuser besitzen, in der Gemeinde ihren ständigen Aufenthalt haben und von ihrem Besitze eine jährliche Steuer von mindestens einem Gulden ohne Einrechnung der Zuschläge entrichten.

§ 5.

Behufs Feststellung des Verhältnisses für die Vertheilung der im vorstehenden § 4 bezeichneten Hälfte der Gemeindegünde ist ein Verzeichniß der bezüglichen Theilnehmer in

absteigender Ordnung nach Maßgabe des jährlichen Steuerbetrages zu verfassen, welchen dieselben von ihrem in der Steuergemeinde Rozarska gelegenen Besitze und von jenen Gründen entrichten, die in den Steuergemeinden Woltfschach, Modrejca und Eicino liegen und zur betreffenden Wirthschaft in Rozarska gehören; im Verzeichnisse ist jedem Namen gegenüber der bezügliche Steuerbetrag einzutragen.

§ 6.

Auf Grund dieses Verzeichnisses sind nach der fortlaufenden Reihenfolge aus den in demselben befindlichen Mitgliedern acht Classen zu bilden und zwar derart, daß die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Classen der entsprechenden Zahl jener Mitglieder gleich sei, welche zusammen den achten Theil der im Verzeichnisse ausgewiesenen Gesamtsteuersumme entrichten.

§ 7.

Falls bei der Bildung dieser Classen die Gesamtsteuersumme nicht entsprechend getheilt werden könnte, ohne den von einem einzelnen Mitgliede gezahlten Steuerbetrag zu trennen, so wird dieses Mitglied zu jener Classe zu zählen sein, wohin der überwiegende Theil seines Steuerbetrages zu rechnen wäre.

§ 8.

Die einzelnen in eine Classe zusammengefaßten Gemeindemitglieder erhalten Antheile von gleichem Werthe aus den Gemeindegründen; die Zuweisung erfolgt durch Losziehung, an welcher die Betheiligten selbst theilnehmen können.

§ 9.

Die Gemeindevertretung hat drei Verzeichnisse zu verfassen, wovon das erste die im § 1, das zweite die im § 3 und das dritte die in den §§ 4, 5, 6 genannten Theilnehmer umfassen wird.

Diese Ausweise sind im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsichtnahme aufzulegen und wird das Ausliegen derselben gleichzeitig mittelst öffentlicher Kundmachung mit dem Bemerken zu verlautbaren sein, daß es Jedem, der sich für beschwert erachten sollte, freisteht, seine Beschwerde binnen 8 Tagen von dem letzten Tage der zur Einsichtnahme in die vorgenannten Verzeichnisse anberaumten Frist gerechnet, bei der Gemeindevertretung einzureichen.

§ 10.

Erachtet die Gemeindevertretung die Beschwerde für begründet, so hat dieselbe sogleich die entsprechende Berichtigung des bezüglichen Verzeichnisses vorzunehmen, die Partei hievon zu verständigen und die geschlossene Aenderung mit dem Bemerken zu verlautbaren, daß die allfälligen Beschwerden gegen dieselbe bei der Gemeindevertretung binnen 8 Tagen nach der erfolgten Verlautbarung eingebracht werden können.

§ 11.

Nach Verlauf des im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Zeitraumes werden die im Sinne des § 9 eingebrachten und von der Gemeindevertretung als unbegründet erkannten

Beschwerden, sowie auch jene Beschwerden, welche gegen eine im Sinne des § 10 vorgenommene Berichtigung der Verzeichnisse gerichtet sind, dem Landesaussschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen sein.

§ 12.

Die Vertheilung ist von einer Commission durchzuführen, welche aus zwei von dem Gemeinderathe gewählten Mitgliedern und dem Gemeindeabgeordneten von Rozarska als Vorsitzenden zu bestehen hat.

Dieser Commission wird der Gemeinderath zwei, auswärtigen Gemeinden entnommene Schätzleute und einen beeideten Geometer begeben. Das von diesem verfaßte Operat ist für alle Betheiligten in unanfechtbarer Weise bindend.

§ 13.

Die Vertheilung ist derart vorzunehmen, daß die einzelnen Gemeindefractionen und die Einzelhöfe ihre Antheile womöglich in der Nähe der bezüglichlichen Wohnstätten erhalten.

Zu diesem Behufe sind die Gemeindegründe nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5 und 6 vor Allem unter die einzelnen Fractionen zu vertheilen.

Die Parzellen Nr. 144, 282, 286, 292, 319, 347 und 348 sind ungetheilt in die Antheile jener Gemeindeglieder einzurechnen, für welche sie sich mit Rücksicht auf die möglichste Arrondirung ihres Grundbesitzes am besten eignen.

Die Betheiligten einer jeden Fraction werden um ihre Antheile abgesondert lösen.

§ 14.

Vor Beginn der Vertheilung wird es der Commission obliegen, die Usurpen zu erheben und zu bestimmen.

Der Sachverständige hat die Messung und die Commission durch ihre Schätzleute, die Schätzung aller jener zu den Gemeindegründen gehörigen Grundstücke vorzunehmen, welche die einzelnen Besitzer sich seit der letztstattgehabten Usurpenaufnahme angeeignet haben. Die betreffenden Besitzer sind gehalten, die bezüglichlichen Schätzungspreise vor der Vertheilung an die Gemeindecassa abzuführen, widrigenfalls die Usurpen Gemeindecapital bleiben.

§ 15.

Die Commission bestimmt die auf den Gemeindegründen neu zu errichtenden, sowie jene bereits bestehenden Wege und Fußsteige, welche aufzulassen sind. Die Wege sind quer durch die vertheilten Waldgründe derart zu führen, daß jeder Antheil von ihnen berührt wird.

Falls irgend ein Antheil abseits zu liegen käme, so wird die Commission demselben einen Zugangsweg, wenn nothwendig auch über den angrenzenden Antheil zuweisen. Bei der Vertheilung der im § 2 genannten Weidegründe hat die Commission vorzusehen, daß den Bedürfnissen der Landwirthschaft gemäß ein ungehinderter Zugang zu jedem einzelnen Antheile und so auch zu den Viehtränken, wenn nothwendig auch über die angrenzenden Antheile ermöglicht werde.

§ 16.

Die Holzbringung aus den Waldparzellen auf Erdriesen ist verboten.

§ 17.

Die Commission hat, bevor zur Losziehung geschritten wird, die im Privateigenthume stehenden und auf den Gemeindegründen befindlichen Bäume abzuschätzen.

Auf Grund dieser Schätzung haben die Betheiligten die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen oder sich auf andere Weise mit ihnen abzufinden.

Falls irgend ein Eigenthümer solcher Bäume die durch die Schätzung bestimmte Entschädigung nicht annehmen, oder sich auf andere Weise nicht abfinden wollte, so bleibt demselben das Recht vorbehalten, die Bäume binnen einem Jahre nach Zuweisung der Antheile zu fällen und wegzuschaffen; sollte dies innerhalb der festgesetzten Frist nicht geschehen, so gehen die Bäume in das Eigenthum des Besitzers der bezüglichen Parzelle über.

§ 18.

Die Entscheidung über vorkommende Streitigkeiten hinsichtlich der Grenzen der Wald-antheile (§ 1) steht der Commission zu, welche sich in erster Linie auf glaubwürdige Urkunden und in Ermangelung solcher auf die Zeugenansage im Gegenstande unbefangener und zu den ältesten Mitgliedern der Gemeinde zählenden Männer zu stützen hat.

§ 19.

Ueber den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, derart, daß auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und beim Steueramte erwirkt werden können.

Vor Schluß des Protokolles wird es den Betheiligten freistehen, die Antheile zum Zwecke der möglichsten Arrondirung der Besitzungen untereinander zu tauschen.

§ 20.

Gleich nach Schluß des Protokolles können die Betheiligten von ihren Anth.ilen Besitz ergreifen und dieselben umfrieden.

§ 21.

Die Kosten der Vertheilung, insoweit dieselben nicht durch die von den auswärtigen Besitzern für die Waldantheile (§ 1) einzuzahlenden Beträge und durch die Verkaufspreise für die Usurpen (§ 14) gedeckt sind, fallen den Betheiligten nach Maßgabe des Werthes der ihnen zugewiesenen Antheile zur Last, und wird das Gemeindeamt die bezüglichen Beträge im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung einheben.

§ 22.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Ischl, am 26. Juli 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

27.

Gesetz vom 26. Juli 1884,

betreffend die Vertheilung der Gemeindegründe von Cigino.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die der Steuergemeinde Cigino gehörenden, in der Katastralmappe derselben mit den Nummern 292¹, 292², 292³, 292⁴, 292⁵, 292⁶, 292⁸, 292⁹, 292¹⁰, 292¹¹, 292¹², 292¹³, 292¹⁴, 292¹⁵, 295¹, 295², 295³, 295⁵, 295⁶, 295⁷, 295⁸, 295⁹, 295¹⁰, 295¹¹, 295¹², 295¹³, 295¹⁴, 295¹⁵, 295¹⁶, 295¹⁷, 295¹⁸, 295¹⁹, 295²¹, 295²², 295²³, 295²⁴, 295²⁵, 295²⁶, 295²⁸, 295²⁹, 295³⁰, 295³¹, 295³², 295³³, 295³⁴, 295³⁵, 360², 409², 409³, 409⁵, 409⁶, 409⁷, 409⁸, 409⁹, 409¹⁰, 409¹¹, 409¹², 409¹³, 409¹⁴, 409¹⁵, 409¹⁶, 409¹⁷, 409¹⁸, 409¹⁹, 409²⁰, 409²¹, 409²², 409²³, 409²⁵, 409²⁶, 409²⁷, 409²⁸, 409²⁹, 409³⁰, 409³¹, 409³², 409³³, 409³⁴, 409³⁵, 409³⁶, 409³⁷, 409³⁹, 409⁴⁰, 409⁴¹, 409⁴², 409⁴³, 409⁴⁴, 409⁴⁵, 409⁴⁶, 409⁴⁷, 409⁴⁸, 605, 611¹, 611², 611³, 611⁴, 611⁵, 611⁶, 611⁷, 611⁸, 611⁹, 611¹⁰, 611¹¹, 611¹², 611¹³, 611¹⁴, 611¹⁵, 611¹⁶, 611¹⁷, bezeichneten Gemeindegründe in der Gesamtausdehnung von 197 Hectar, 21 Ar, 3 □Meter sind in das ausschließliche Eigenthum so zu vertheilen, wie dieselben hinsichtlich der Holznutzung schon gegenwärtig vertheilt sind; es wird nämlich jeder einheimische Nutzungsberechtigte als ausschließlicher Eigenthümer seiner Parzelle anzusehen sein, ohne daß derselbe zur Leistung irgend einer Vergütung verpflichtet wäre; die Mitglieder anderer Gemeinden dagegen, welche irgend einen Antheil erworben haben, werden dann ausschließliche Eigenthümer, wenn sie den von der mit der Vertheilung betrauten Commission zu ermittelnden Werth des Weidrechtes an die Gemeindecassa abgeführt haben werden (§ 13).

Dieser Erlag hat innerhalb eines Jahres nachdem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit getreten sein wird, bei Vermeidung der politischen Execution zu erfolgen.

§ 2.

Die derselben Steuergemeinde gehörenden, in der Katastralmappe von Cigino mit den Nummern 15, 20, 23, 129¹, 199¹, 199², 251, 252, 287, 289, 292⁷, 314, 332, 333, 348¹, 388, 424, 433¹, 433², 433³, 436, 449, 531², 554, 588, 591, bezeichneten Gemeindegründe in der Gesamtausdehnung von 47 Hectar, 99 Ar, 67 □Meter sind unter alle im Sinne des § 63 der Gemeindeordnung berechtigten Gemeindeglieder derart zu vertheilen, daß jeder Einzelne von ihnen ausschließlicher Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

§ 3.

Die (mit Rücksicht auf den Werth bezeichnete) Hälfte der im vorstehenden § 2 genannten Gemeindeg Gründe ist unter alle der Steuergemeinde Eicino angehörnden, hieselbst ständig ansässigen Familienhäupter, welche in ein Verzeichniß aufzunehmen sind, zu gleichen Theilen nach dem Werthe aufzutheilen.

Wo das Familienhaupt fehlt, ist der ihm gebührende Antheil seiner hinterbliebenen Familie zuzuweisen.

§ 4.

Die andere Hälfte der im § 2 genannten Gemeindeg Gründe ist nach Classen unter die Besitzer von in der Gemeinde Eicino gelegenen Wirthschaften und unter jene Gemeindeangehörige zu vertheilen, welche Häuser besitzen, in der Gemeinde ihren ständigen Aufenthalt haben und von ihrem Besitze eine jährliche Steuer von mindestens einem Gulden ohne Einrechnung der Zuschläge entrichten.

§ 5.

Behufs Feststellung des Verhältnisses für die Vertheilung der im vorstehenden § 4 bezeichneten Hälfte der Gemeindeg Gründe ist ein Verzeichniß der bezüglichlichen Theilnehmer in absteigender Ordnung nach Maßgabe des jährlichen Steuerbetrages zu verfassen, welchen dieselben von ihrem in der Steuergemeinde Eicino gelegenen Besitze und von jenen Gründen entrichten, die im Kataster von Woltischach und Kozarska inbegriffen sind und zur betreffenden Wirthschaft in Eicino gehören; im Verzeichnisse ist jedem Namen gegenüber der bezüglichliche Steuerbetrag einzutragen.

§ 6.

Auf Grund dieses Verzeichnisses sind nach der fortlaufenden Reihenfolge aus den in demselben befindlichen Mitgliedern acht Classen zu bilden und zwar derart, daß die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Classen der entsprechenden Zahl jener Mitglieder gleich sei, welche zusammen den achten Theil der im Verzeichnisse ausgewiesenen Gesamtsteuersumme entrichten.

§ 7.

Falls bei der Bildung dieser Classen die Gesamtsteuersumme nicht entsprechend getheilt werden könnte, ohne den von einem einzelnen Mitgliede gezahlten Steuerbetrag zu trennen, so wird dieses Mitglied zu jener Classe zu zählen sein, wohin der überwiegende Theil seines Steuerbetrages zu rechnen wäre.

§ 8.

Die einzelnen in eine Classe zusammengefaßten Gemeindemitglieder erhalten Antheile von gleichem Werthe aus den Gemeindeg Gründen; die Zuweisung erfolgt durch Losziehung, an welcher die Betheiligten selbst theilnehmen können.

§ 9.

Die Gemeindevertretung hat drei Verzeichnisse zu verfassen, wovon das erste die im § 1, das zweite die im § 3 und das dritte die in den §§ 5, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes genannten Theilnehmer umfassen wird.

Diese Verzeichnisse sind in der Gemeindefanzlei durch 14 Tage zur freien Einsichtnahme der Betheiligten nach vorgängiger Verlautbarung mit dem Bemerken aufzulegen, daß es jedem Gemeindegliede, welches sich in seinen Rechten für beschwert erachten sollte, freisteht, seinen Recurs gegen die projectirte Vertheilung binnen acht Tagen von dem letzten Tage der zur Einsichtnahme in die obgenannten Verzeichnisse anberaumten Frist gerechnet, bei der Gemeindevertretung einzureichen.

§ 10.

Die Gemeindevertretung hat, falls sie die vorgebrachte Beschwerde für begründet erkennt, das bezügliche Verzeichniß sogleich zu berichtigen, den betreffenden Betheiligten von der vorgenommenen Aenderung zu verständigen und dieselbe mit dem Bemerken verlaublich zu lassen, daß die allfälligen Gegenvorstellungen gegen die erfolgte Aenderung binnen acht Tagen nach geschehener Veröffentlichung bei der Gemeindevertretung einzubringen sind.

§ 11.

Nach Verlauf der im vorstehenden Paragraphen festgesetzten Frist werden die eingebrachten und von der Gemeindevertretung als unbegründet erkannten Beschwerden, sowie jene Beschwerden, welche gegen eine im Sinne des § 10 vorgenommene Berichtigung der Verzeichnisse gerichtet sind, dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen sein.

§ 12.

Die Vertheilung ist von einer Commission durchzuführen, welche aus zwei von dem Gemeinderathe gewählten Mitgliedern und einem aus dessen Mitte ernannten Obmanne zu bestehen hat.

Zu dieser Commission wird der Gemeinderath zwei auswärtigen Gemeinden entnommene Schlichter und einen beeideten Geometer abordnen.

Das von diesen verfaßte Operat ist für alle Betheiligten in unanfechtbarer Weise bindend.

§ 13.

Die Vertheilung ist derart vorzunehmen, daß die einzelnen Gemeinde-Fractionen und die Einzelhöfe ihre Antheile womöglich in der Nähe der bezüglichen Wohnstätten erhalten.

Zu diesem Behufe sind die Grundstücke nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8 vor Allem unter die einzelnen Fractionen und Einzelhöfe zu vertheilen.

Die Parzellen Nummern 15, 20, 23, 251, 252, 287, 388, 424, 436, 449, 531 $\frac{1}{2}$, 554, 591 sind ungetheilt in die Antheile jener Gemeindeglieder einzurechnen, für welche sie sich mit Rücksicht auf die möglichste Arrondirung ihres Grundbesitzes am besten eignen. Die Betheiligten einer jeden Fraction werden um ihre Antheile abgesondert losen.

§ 14.

Vor Beginn der Vertheilung wird es der Commission obliegen, die Ujurpen zu erheben und zu bestimmen.

Der Sachverständige hat die Messung und die Commission durch ihre Schätzleute die Schätzung aller jener zu den Gemeindegründen gehörigen Grundstücke vorzunehmen, welche die einzelnen Besitzer sich seit der letzten Usurpenaufnahme angeeignet haben.

Die betreffenden Besitzer sind gehalten, die bezüglichen Schätzungspreise vor der Vertheilung an die Gemeindecassa abzuführen, widrigenfalls die Usurpen als Gemeindeeigenthum anzusehen und im Sinne dieses Gesetzes zu vertheilen sind, ohne daß Jemand berechtigt wäre, für vorgenommene Meliorationen irgend einen Ersatz zu fordern.

§ 15.

Die Commission hat, bevor zur Losziehung geschritten wird, die im Privateigenthum stehenden Bäume, welche sich auf den Gemeindegründen befinden, abzuschätzen.

Auf Grund dieser Schätzung haben die Betheiligten die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen oder sich auf andere Weise mit ihnen abzufinden.

Falls irgend ein Eigenthümer solcher Bäume die durch die Schätzung bestimmte Entschädigung nicht annehmen oder sich auf andere Art nicht abfinden wollte, so bleibt demselben das Recht vorbehalten, die Bäume binnen einem Jahre nach Zuweisung der Antheile zu fällen und wegzuschaffen; sollte dies innerhalb der festgesetzten Frist nicht geschehen, so gehen die Bäume in das Eigenthum des Besitzers der bezüglichen Parzelle über.

§ 16.

Die Entscheidung über vorkommende Streitigkeiten hinsichtlich der Grenzen der Waldantheile (§ 1) steht der Commission zu, welche sich in erster Linie auf glaubwürdige Urkunden und in Ermangelung solcher auf die Zeugenansagen im Gegenstande unbefangener und zu den ältesten Mitgliedern der Gemeinde zählenden Männern zu stützen hat.

Gegen die Entscheidung der Commission ist unbeschadet der von dritten Personen allenfalls erworbenen Rechte eine Berufung nicht zulässig.

§ 17.

Die Commission bestimmt die auf den Gemeindegründen neu zu errichtenden, sowie jene bereits bestehenden Wege und Fußsteige, welche aufzulassen sind.

Die Wege sind quer durch die vertheilten Waldgründe derart zu führen, daß jeder Antheil von ihnen berührt wird.

Falls irgend ein Antheil abseits zu liegen käme, so wird die Commission demselben einen Zugangsweg, wenn nothwendig auch über den angrenzenden Antheil, zuweisen.

Bei der Vertheilung der im § 2 genannten Weidegründe hat die Commission vorzusehen, daß den Bedürfnissen der Landwirthschaft gemäß ein ungehinderter Zugang zu jedem einzelnen Antheile und so auch zu den Viehtränken, wenn nothwendig auch über die angrenzenden Antheile, ermöglicht werde. (§ 842 Allg. B. G.-B.)

§ 18.

Die Holzbringung aus den Waldparzellen auf Erdbriesen ist verboten.

§ 19.

Wer die Veräußerung seines Antheils beabsichtigen sollte, ist gehalten, denselben vorerst der Gemeinde und in zweiter Linie einem in der Gemeinde wohnhaften Besitzer zum Kaufe anzubieten.

Sollten weder die Gemeinde noch ein einheimischer Besitzer den Antheil zu dem von einem Auswärtigen angebotenen Preise kaufen wollen, so wird ihn der Eigenthümer an Dritte verkaufen dürfen.

Die Gemeinde behält sich daher das Vorkaufsrecht an den zu vertheilenden Gründen vor.

§ 20.

Ueber den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, derart, daß auf Grund derselben die bezüglichlichen Löschungen und Eintragungen im Grundbuche und beim Steueramte erwirkt werden können.

Vor Schluß des Protokolles wird es den Betheiligten freistehen, die Antheile zum Zwecke der möglichsten Arrondirung der Besitzungen untereinander zu tauschen.

§ 21.

Gleich nach Schluß des Protokolles können die Betheiligten von ihren Antheilen Besitz ergreifen und dieselben umfrieden.

§ 22.

Die Kosten der Vertheilung, insoweit dieselben nicht durch die von den auswärtigen Besitzern für die Waldantheile (§ 1) einzuzahlenden Beträge und durch die Verkaufspreise für die Usurpen (§ 14) gedeckt sind, fallen den Betheiligten nach Maßgabe des Werthes der ihnen zugewiesenen Antheile zur Last und wird das Gemeindeamt die bezüglichlichen Beträge im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung einheben.

§ 23.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Ischl, am 26. Juli 1884.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.